

Allgemeinverfügung des Landkreises Oberhavel

über die Ausnahmegenehmigung für Sportvereine

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) vom 17. April 2020 wird folgende Ausnahmegenehmigung für Sportvereine im Landkreis Oberhavel erteilt:

1. Der Zutritt zum Vereinsgelände ist Vereinsmitgliedern gestattet.
2. Der Individualsport allein oder zu zweit oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts ist gestattet.
3. Motorboote, Segelboote, Surfbretter, Paddelboote, Ruderboote oder Stand-up-Paddling dürfen genutzt werden, auch wenn sich diese auf dem Gelände eines Vereins befinden.
4. Das Kranen und Slippen von Wassersportfahrzeugen auf dem Vereinsgelände ist gestattet.

Bedingungen:

Diese Ausnahmegenehmigung wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Zusammenkünfte auf dem Vereinsgelände werden unterbunden und nicht gestattet.
2. Die Vorschriften der SARS-CoV-2-EindV hinsichtlich der Abstands- und Hygieneregeln auf dem Vereinsgelände werden eingehalten und durchgesetzt.

Hinweise:

1. Zusätzliche Hygienemaßnahmen, die über das Kontakt- und Abstandsgebot hinausgehen, sind in einem Hygieneplan festzuhalten und auf Verlangen dem Gesundheitsamt des Landkreises Oberhavel und den örtlichen Ordnungsbehörden vorzulegen.
2. Die Nutzer des Vereinsgeländes werden über die Regelungen der SARS-CoV-2-EindV informiert und belehrt.
3. Die Nichtbeachtung der Abstand- und Hygieneregeln durch den Verein als Veranstalter bzw. Betreiber einer Sport- oder Freizeiteinrichtung als auch für die Individualperson kann straf- und bußgeldrechtlich geahndet werden.
4. Die Ausnahmegenehmigung wird stets widerruflich und unabhängig von anderen notwendigen Genehmigungen erteilt. Sie kann insbesondere entschädigungslos zurückgenommen werden, wenn der Inhaber der Ausnahmegenehmigung gegen Bedingungen dieser Genehmigung oder gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.
5. Das Beherbergen zu touristischen Zwecken durch das vorübergehende zur Verfügung stellen von Stell- und Liegeplätzen ist nicht gestattet.

Begründung

Nach § 5 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindV ist der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitnessstudios, Tanzstudios sowie der Betrieb von Thermen, Wellnesszentren und ähnlichen Einrichtungen untersagt. Gemäß § 5 Abs. 2 SARS-CoV-2-EindV können Ausnahmen von der Untersagung nach § 5 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindV durch schriftliche Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamts zugelassen werden.

Der Landrat ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Gemäß § 32 IfSG in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung (IfSZV) kann das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied der Regierung des Landes Brandenburg, vorliegend die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassen.

Soweit das Land Brandenburg aufgrund des § 32 des IfSG in Verbindung mit § 2 IfSZV davon Gebrauch macht, Regelungen im Wege einer Verordnung zu erlassen und im Rahmen dieser Rechtsverordnung eine Öffnung vorgesehen ist, obliegt es dem Landkreis Oberhavel als Träger des Gesundheitsdienstes in seinem örtlichen Zuständigkeitsbereich, diesen in der Rechtsverordnung eröffneten Gestaltungsspielraum auszufüllen und zu regeln.

Hiervon mache ich mit dieser Regelung Gebrauch.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 weiterhin zu unterbrechen und zu verlangsamen, ein Wiederaufleben der Infektionsgeschwindigkeit zu vermeiden, gleichzeitig aber auch das öffentliche Leben aber vorsichtig wieder von Einschränkungen zu befreien, soweit dies aus gesundheitlichen, epidemiologischen Gesichtspunkten vertretbar ist.

Der SARS-CoV-2-EindV vom 17.04.2020 ist eine erhebliche Reduzierung von zuvor noch bestehenden Beschränkungen zu entnehmen. Erkennbar ist es Sinn und Zweck der SARS-CoV-2-EindV vom 17.04.2020, eine vorsichtige Normalisierung des gesellschaftlichen Lebens zu erreichen und gleichzeitig ein Wiederaufleben der Infektionsgeschwindigkeit zu vermeiden. An diesem Sinn und Zweck orientiert sich auch die hiesige Ausnahmegenehmigung.

Die hiesigen Regelungen der Ausnahmegenehmigung dienen dabei dem Bedürfnis der Menschen nach Bewegung und Sport, welches auch angesichts weiterhin bestehender Einschränkungen aus gesundheitlichen Aspekten heraus gewünscht ist. Gleichzeitig wird mit den Regelungen abgesichert, dass Sport über Sportvereine nur in dem Rahmen zulässig ist, dass die Hygienestandards und die Regeln zum Aufenthalt im öffentlichen Raum eingehalten werden, die zur Vermeidung des Wiederauflebens der Infektionsgeschwindigkeit weiterhin erforderlich sind.

Die Allgemeinverfügung ist geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Insbesondere dient sie auch dem Gebot der Verhältnismäßigkeit anderer bestehender Eingriffe gerecht zu werden. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich, so dass die Allgemeinverfügung auch erforderlich ist. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Oberhavel, Der Landrat, Adolf-Dechert-Straße 1 in 16515 Oranienburg einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oberhavel.de aufgeführt sind. Das signierte Dokument ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: Kreisverwaltung@oberhavel.de.

Oranienburg, 21.04.2020

Weskamp
Landrat